

liehen Fakten der Entwendungen geklärt werden. Im Zusammenhang damit richtete man die Aufmerksamkeit darauf, daß die Revisionsakte auch ein großes Manko an Weinfässern auswies. Das gab Grund zu der Annahme, daß der fehlende Wein entwendet und in Fässern aus dem Lager abtransportiert worden war.

Bei der Vernehmung der technischen Angestellten der Sammelstelle, insbesondere der Wächter, verglich der Untersuchungsführer deren Aussagen bezüglich des Abtransports von Wein mit den Eintragungen in der Buchhaltung. Im Ergebnis gelang es bei der Vernehmung eines Wächters festzustellen, daß etwa 20 t Wein in Fässern für eine Organisation des Gebietes abgefahren worden waren. Diese Auslieferung von Wein spiegelte sich in den Akten der Buchhaltung nicht wider. Die weitere Ermittlung ergab, daß der E. diesen Wein verkaufte und sich das Geld dafür angeeignet hatte.

Es gibt Fälle, in denen auch aufgedeckte Überschüsse an Gütern die Grundlage für die Aufstellung von Versionen über eine mögliche Entwendung bieten.

Ein nicht verbuchter Überschuß kann von den Verbrechern durch Ausfertigung fiktiver Ausgangsbelege, durch Auslieferung geringerer als durch die Norm festgelegter Rohstoffmengen an die Produktion, durch Kundenbetrug sowie auf andere Weise geschaffen werden. Dieser Überschuß wird zwecks Aneignung geschaffen, aber bei einer Überprüfung kann das Vorhandensein des Überschusses entdeckt werden, bevor es den Verbrechern gelungen ist, ihn zu realisieren (durch Abtransport, Verkauf über den Handel). Manchmal unterlaufen den Verbrechern auch Rechenfehler, und sie nehmen an, der geschaffene Überschuß wäre schon realisiert, während sich in Wirklichkeit ein Teil davon noch an Ort und Stelle befindet.

Im Falle der Entdeckung unverbuchter Warenüberschüsse können folgende Hauptversionen auftauchen:

a) der Überschuß entstand infolge fahrlässigen Verhaltens einer materiell verantwortlichen Person oder anderer Personen im Dienst (zum Beispiel falsche Warenauslieferung oder Geldauszahlung in einer geringeren als der auf den Ausgangsbelegen angegebenen Höhe, falsche Abschreibung des Verpackungsgewichts, falsche überschüssige Abschreibung von Rohstoffen und Materialien für die Produktion oder Nichtbuchung eingehender Werte);

b) der Überschuß entstand als Ergebnis vorsätzlicher Handlungen. Vom vorsätzlichen Charakter der Entstehung eines Überschusses können objektiv solche Umstände zeugen wie die längere Nichtverbuchung der